Öffentliche Niederschrift über die 24/XIX. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, den 05.02.2024

(ab 19:32 Uhr)

Anwesende:

Gemeindevertretervorsteher Herr Torsten Henzel

Gemeindevertreter:

SPD

Gemeindevertreter Herr Dr. Thomas Baumann

Gemeindevertreter Herr Steffen Heß

Gemeindevertreter Herr Uwe Hofmann

Gemeindevertreter Herr André Legleiter

Gemeindevertreter Herr Horst Menger

Gemeindevertreterin Frau Jutta Preißinger

Gemeindevertreter Herr Torsten Stasiak

Freie Wähler - Bürger für Groß-Rohrheim

Gemeindevertreterin Frau Svenia Banasiuk Gemeindevertreter Herr Walter Öhlenschläger Gemeindevertreter Herr Marco Schüller

LiGR

Gemeindevertreterin Frau Ella Bersch Gemeindevertreter Herr Dieter Engert Gemeindevertreter Herr Ludwig Klodtka

CDU

Gemeindevertreter Herr Matthias Dobry

Gemeindevertreter Herr Hans-Georg Hoffmann

Gemeindevertreter Herr Carsten Scharf

Bürgermeister Herr Karsten Krug

Gemeindevorstand:

Beigeordneter Herr Dr. Bernd Löwenhaupt Beigeordneter Herr Frank Meister Beigeordnete Frau Doris Öhlenschläger

Von der Verwaltung

Verwaltungsfachwirt Herr Alexander Dinges

Schriftführer:

Oberamtsrat Herr Klaus Menger

Entschuldigt fehlten:

Gemeindevertreter Herr Mike Banasiuk Gemeindevertreterin Frau Heike Kiefer-Bersch 1. Beigeordneter Herr Peter Heß

<u>Beginn:</u> 19:30 Uhr Ende: 20:40 Uhr

Tagesordnung

A) Behandlung ohne Aussprache

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Bericht aus dem Gemeindevorstand

B) Behandlung mit Aussprache

Mitteilungen und Anfragen

٥.	Wittendigen und / Willagen	
4.	Wahl des/der stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin der	VL-254/2024
	Gemeindevertretung	
5.	Satzung der Gemeinde Groß-Rohrheim über die Straßenreinigung	VL-255/2024
6.	Haushaltssatzung 2024	VL-258/2024
	hier: Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht	
	des Kreises Bergstraße	
7.	Abgabe einer Erklärung "Groß-Rohrheim gegen rechts"	
8.	Grundstücksangelegenheiten	VL-256/2024

hier: Anwendung der Vorkaufsrechtssatzung Grundstücksangelegenheiten 9.

hier: Grundstücksverkauf

VL-257/2024

A) Behandlung ohne Aussprache

Eröffnung der Sitzung

Der Gemeindevertretervorsteher Torsten Henzel begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung mit 16 Gemeindevertretern beschlussfähig ist.

Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters, den TOP 7 "Grundstücksangelegenheiten, hier: a) Anwendung der Vorkaufsrechtssatzung" und den TOP 8 "Grundstücksangelegenheiten, hier: Grundstücksverkauf" in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten, wird ohne Gegenrede entsprochen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

Dem Antrag des Gemeindevertreters Walter Öhlenschläger, die Tagesordnung um den b) Punkt - Verabschiedung einer Erklärung "Groß-Rohrheim gegen rechts" - zu erweitern, wird entsprochen. Der neue Antrag wird zum Tagesordnungspunkt 7, die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Beratungsergebnis: Einstimmig

2. Bericht aus dem Gemeindevorstand

Beschluss

Bürgermeister Karsten Krug leitet den nachstehenden Bericht aus dem Gemeindevorstand für die Zeit vom 18.12.2023 bis zum 15.01.2024 zu.

Ausgaben für die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund notwendiger Leistungen wurden gemäß § 8 der Haushaltssatzung in Zusammenhang mit den §§ 98 und 100 HGO zwei überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 15.000 € für den Deckungskreis Feuerwehr genehmigt, einmal 5.000 € durch den Bürgermeister und einmal 10.000 € durch den Gemeindevorstand aufgrund noch weiterer offener Forderungen.

Bau eines Winterrasenplatzes

Der Auftrag für den Bau der Beregnungsanlage am Winterrasenspielfeld wurde an den günstigsten Bieter, die Fa. D-S Beregnungsanlagen, vergeben.

Europawahl am 09.06.2024

Anlässlich der Europawahl am 09.06.2024 werden zwei Wahlbezirke gebildet. Wahlbezirk 1 umfasst das Gebiet westlich der Bahnlinie und der Wahlbezirk 2 das Gebiet östlich der Bahnlinie. Die Wahllokale sind im Treff 21, Rheinstraße 21 und in der Kommunalen Kindertagesstätte, Mozartstraße 3.

Spielplatz am Sportplatz

Für den Spielplatz am Sportplatz wird der Auftrag zur Ersatzbeschaffung der Spielgeräte Wippe, Turm und Schaukel vergeben.

Kommunale Kindertagesstätte

Um den Informationsfluss zwischen der Kita-Leitung und den Erziehungsberechtigten und umgekehrt zu verbessern, wird die Einrichtung des Kommunikationssystems "Kindertagesstätten-App" für die Kommunale Kita beschlossen.

Maimarkt und Kirchweih

Mit dem Schaustellerbetrieb Markus Schneider, Bürstadt, wird ein Vertrag zur Überlassung des Festplatzes anlässlich des Maimarktes und der Kirchweih abgeschlossen.

Baugebiet "Am Bibliser Weg III"

Im Baugebiet "Am Bibliser Weg III" – 1. Abschnitt – wurden weitere Baugrundstücke für die Bebauung von Einzel- und Doppelhäusern vergeben.

Evangelische Kindertagesstätte Groß-Rohrheim

Die Ev. Kirchengemeinde der Gemeinde Groß-Rohrheim hat den Vertrag zur Finanzierung der Ev. Kindertagesstätte mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt. Aufgrund der Kündigung wird ein Auftrag zur Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine evtl. Übernahme der Einrichtung in die Trägerschaft der Gemeinde Groß-Rohrheim vergeben.

Satzung der Gemeinde Groß-Rohrheim über die Straßenreinigung

Es wird der Gemeindevertretung empfohlen, eine neue Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Groß-Rohrheim zu verabschieden.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

B) Behandlung mit Aussprache

3. Mitteilungen und Anfragen

a) Bürgermeister Karsten Krug gibt die Antwort auf die nachfolgende Anfrage der Fraktion LiGR zur Kommunalen Kindertagesstätte.

Sehr geehrter Herr Krug,

wir bitten um Beantwortung folgender Fragen zur nächsten Gemeindevertretersitzung. Wir wurden von Bürgerinnen und Bürger angesprochen, dass die Kommunale Kindertagesstätte in der Woche vor Weihnachten ohne rechtzeitige Vorankündigung geschlossen wurde.

- 1. Warum wurde die Kindertagesstätte plötzlich geschlossen?
- 2. Was wird dagegen unternommen, dass eine solch unvorbereitete Schließung sich nicht wiederholt?
- 3. Wird das Essensgeld für den Zeitraum der Schließung berechnet?
- 4. Ist für die Eltern, die keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder haben, ein Notfallbetreuungsplan vorhanden?

Mit freundlichen Grüßen Ludwig Klodtka Fraktionsvorsitzender Fraktion Wählergemeinschaft Leben in Groß-Rohrheim e.V.

Zu Frage 1: Warum wurde die Kindertagesstätte plötzlich geschlossen?

Antwort:

Durch einen fast 90%igen krankheitsbedingten Personalausfall musste das Betreuungsangebot in der Woche vor den Weihnachtsferien zunächst reduziert und schließlich in Abstimmung mit dem Jugendamt des Kreises Bergstraße ab Mittwoch, dem 20.12.2023, ganz eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten konnten leider nur sehr kurzfristig über die Maßnahme informiert werden.

<u>Zu Frage 2:</u> Was wird dagegen unternommen, dass eine solch unvorbereitete Schließung sich nicht wiederholt?

Antwort:

Ein solche extreme Notlage wird sich nicht gänzlich vermeiden lassen. Seit Ende letzten Jahres wird an der Ausarbeitung eines Notfallplans gearbeitet, der Maßnahmen festlegt, die seitens der Kitaleitung bei Personalausfällen zu treffen sind, bis hin zur Schließung. Der Informationsfluss zwischen der Kita-Leitung und den Erziehungsberechtigten und umgekehrt, wird mit der ebenfalls schon Ende letzten Jahres beauftragen Einrichtung des Kommunikationssystems "Kindertagesstätten-App" in naher Zukunft deutlich effektiver.

Zu Frage 3: Wird das Essensgeld für den Zeitraum der Schließung berechnet?

Antwort:

Die Gebührensatzung regelt die Zahlung für die Verpflegung eines Kindes im Rahmen des zu buchenden Mittagsmoduls, so dass für solche Fälle keine Erstattungen erfolgen.

<u>Zu Frage 4:</u> Ist für die Eltern, die keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder haben, ein Notfallbetreuungsplan vorhanden?

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, wird derzeit ein Notfall- und Maßnahmenplan zu "Besonderen Personalsituation" aufgestellt, allerdings ohne Gewähr, dass eine Notfallbetreuung immer angeboten werden kann.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

b) Bürgermeister Karsten Krug gibt die Antwort auf die nachfolgende Anfrage der Fraktion LiGR zum KMB.

Sehr geehrter Herr Krug,

wir bitten um Beantwortung folgender Fragen zur nächsten Gemeindevertretersitzung. Bürgerinnen und Bürger kommen stets mit dem Anliegen auf uns zu, dass Groß-Rohrheim mehr in sein Äußeres investieren sollte. Grünflächen werden zu wenig und zu lieblos gepflegt. Unrat zu selten aufgesammelt. Optimierung durch ggf. Patenschaften oder Fremdvergabe an günstigere Dienstleister stellen ein Einsparpotential dar. Daher folgende Fragen:

- 1. Welche Aufträge werden an den KMB-Bauhofbetrieb vergeben?
- 2. Welche Grünflächen werden wie oft gepflegt?
- 3. Werden die erfolgten Aufträge auf Abarbeitung kontrolliert?
- 4. Wird eine Bedarfsanalyse der einzelnen Grünflächen durchgeführt?
- 5. Kann der Gemeindevertretung eine Übersicht der Auftragsplanung zur Verfügung gestellt werden?

Mit freundlichen Grüßen Ludwig Klodtka Fraktionsvorsitzender Fraktion Wählergemeinschaft Leben in Groß-Rohrheim e.V.

Zu Frage 1: Welche Aufträge werden an den KMB-Bauhofbetrieb vergeben?

Antwort:

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, mit der der Bauhof der Gemeinde auf den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße übertragen wurde, wurden die Aufgaben wie folgt definiert:

- Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Unterhaltung und Pflege von Grün- und Freiflächen
- Unterhaltung und Pflege von öffentlichen Spiel-/Bolzplätzen und Sportstätten,
- Unterhaltung von Feld- und Wirtschaftswegen und Wasserläufen,
- Durchführung der Stadtreinigung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
- Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Abfallbeseitigung
- Unterhaltung der Friedhöfe, Durchführung von Beerdigungen und Grabräumungen

- Kleinere Unterhaltungsarbeiten an gemeindlichen Liegenschaften
- Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Außenanlagen und Spielplätze bei den Kindergärten

Das Aufgabenportfolio umfasst neben den typischen Grünpflegearbeiten wie Mähen, Gehölzschnitt, Anpflanzen, Pflegen und Wässern der Bepflanzung unter anderem auch allgemeine Tätigkeiten wie das Entfernen von Müll und Laub, die Unkrautbeseitigung oder die Unterhaltung von Sitzbänken.

Zu Frage 2: Welche Grünflächen werden wie oft gepflegt?

Antwort:

Alle im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde stehenden Grün- und Gehölzflächen sowie einzelne Bäume und Sträucher werden nach verschiedenen Pflegintervallen, die sich je nach Lage und den Zweck der Anlage unterscheiden können, gepflegt. Hierzu ist anzumerken, dass der Turnus - insbesondere bei den Mäharbeiten - stark von der Witterung abhängig und damit Schwankungen unterworfen ist.

Zu Frage 3: Werden die erfolgten Aufträge auf Abarbeitung kontrolliert?

Antwort:

Bauhofintern erfolgt die Kontrolle durch den Vorarbeiter der Außenstelle Groß-Rohrheim sowie durch den technischen Geschäftsbereichsleiter des Bauhofservice. Seitens der Verwaltung finden unter anderem Gemarkungsfahrten zwischen verantwortlichen Personen des Bauhofs und der Gemeindeverwaltung statt.

<u>Zu Frage 4:</u> Wird eine Bedarfsanalyse der einzelnen Grünflächen durchgeführt? **Antwort:**

Eine Bedarfsanalyse zu den einzelnen Grünflächen wurde bisher nicht durchgeführt.

<u>Zu Frage 5:</u> Kann der Gemeindevertretung eine Übersicht der Auftragsplanung zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Den gemeindlichen Gremien können interne Informationen des Verbandes, wie die Arbeitsund Einsatzplanung der Bauhofkolonne, nicht zur Verfügung gestellt werden.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

c) Anfragen zur Kita-App und zur Glasfaserversorgung werden vom Bürgermeister Karsten Krug beantwortet.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

d) Bürgermeister Karsten Krug gibt die Liste der offenen Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse zur Kenntnisnahme.

Nach Rücksprache mit HessenMobil Straßen- und Verkehrsmanagement teilt Bürgermeister Krug mit, dass eine Änderung an der Planung zum Ausbau der Kornstraße mit der Ausweisung einer Tempobeschränkung (30) und einem Wegfall des Radangebotsstreifens eines neuen Verfahrens bedarf. Die Rückgabe des Zuwendungsbescheids und ein neues

Planungs- und Bewilligungsverfahren wären hierzu zwingend erforderlich. Mit der Umsetzung der Maßnahme wird am 04.03.2024 begonnen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

4.	Wahl des/der stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin der	VL-254/2024
	Gemeindevertretung	

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Verwaltungsfachwirt Kevin Krombholz, die Verwaltungsfachangestellte Melanie Riesle und die Verwaltungsangestellte Silke Baumann zu stellvertretenden Schriftführer*innen der Gemeindevertretung zu wählen.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

5. Satzung der Gemeinde Groß-Rohrheim über die Straßenreinigung VL-255/2024

Beschluss:

a) Dem Antrag der Fraktion LiGR, den § 8 "Reinigungszeiten" dahingehend zu ändern, dass eine Reinigung einmal wöchentlich zu erfolgen hat, wird nicht entsprochen.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

Beschluss:

b) Der Antrag der Fraktion LiGR, den § 11 Abs. 5 durch den § 11 Abs. 4 der bisherigen Satzung zu ersetzen, wird abgelehnt.

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 5 Enthaltung(en)

Beschluss:

c) Es wird beschlossen, die nachfolgende Satzung der Gemeinde Groß-Rohrheim über die Straßenreinigung, mit Wirkung vom 01.03.2024, zu verabschieden.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90, 93) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim in ihrer Sitzung am 00.00.2024 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach \S 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf

- die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen usw. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind.
- (3) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HStrG bleibt unberührt.

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
- a) alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz).
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle Straßen und Wege, die bebaute Grundstücke erschließen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) Fahrbahnen einschließlich Radwege; Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 – Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigte nach
- § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine

öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, für die im einzelnen zu reinigende Fläche

§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 - Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

- (6) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenständen, insbesondere Wildkräuter, Gras, Laub, Schlamm und sonstiger Unrat. Bei der Beseitigung der Wildkräuter, Gras und anderem Bewuchs sind mechanische oder thermische Bekämpfung zu bevorzugen. Der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Wildkräutern, Gras und anderem Bewuchs richtet sich nach dem Pflanzenschutzgesetz.
- (7) Überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern (Überhang) sind über den Gehwegen und Fahrbahnen zu entfernen.

§ 7 – Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 – Schneeräumung

- (1) Neben der Allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die

Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
 (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in
- einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs.
- 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". Bei Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchsten 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen.

Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
- 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
- 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- 4. entgegen § 6 Abs. 6 der dort genannten Reinigungspflicht nicht nachkommt,
- 5. entgegen § 6 Abs. 7 der dort genannten Verpflichtung nicht nachkommt,
- 6. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
- 7. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
- 8. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
- 9. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
- 10. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
- 11. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
- 12.entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 13.01.1977 und den ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Rohrheim, den

Der Gemeindevorstand Der Gemeinde Groß-Rohrheim

Karsten Krug Bürgermeister

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Enthaltung(en)

Beschluss:

d) Zur Einhaltung der vorgesehenen Frist wird beschlossen, auf die Einspruchsfrist zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung zu verzichten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

6.	Haushaltssatzung 2024	VL-258/2024
	hier: Genehmigung der Haushaltssatzung durch die	
	Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße	

Beschluss:

Gemäß § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Mitteilung der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße vom 16.01.2024 zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

Die Gemeindevertretung stimmt der nachfolgenden Erklärung "Groß-Rohrheim gegen rechts" zu.

Groß-Rohrheim gegen rechts

Die Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister von Groß-Rohrheim verurteilen das am 25.11.2023 stattgefundene Treffen rechter und extrem nationalistischer Gruppierungen in Potsdam und deren Forderung, Menschen mit Migrationsgeschichte aus Deutschland auszuweisen auf das Schärfste.

Die dahinterstehenden Ideen gründen auf völkisch-nationalem Gedankengut und erinnern in fataler Weise an die Ideen des Nationalsozialismus vor nunmehr 100 Jahren mit ihren ungeheuerlichen Folgen.

Diese Gedanken stehen im Widerspruch zu unserem Grundgesetz und unserer Verfassung. Wir appellieren an alle demokratisch gesinnten Menschen, diesen völkisch-nationalen

Strömungen entgegenzutreten und unsere im Grundgesetz verankerten Rechte und Regeln zu verteidigen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

8.	Grundstücksangelegenheiten	VL-256/2024
	hier: Anwendung der Vorkaufsrechtssatzung	

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

Beschluss:

Es wird beschlossen, für diesen Tagesordnungspunkt den nachstehenden Beschluss zu veröffentlichen:

Es wird beschlossen, in einem Fall auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach der Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Groß-Rohrheim zu verzichten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

9.	Grundstücksangelegenheiten	VL-257/2024
	hier: Grundstücksverkauf	

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

Beschluss:

Es wird beschlossen, zu diesem Tagesordnungspunkt den nachstehenden Beschluss zu veröffentlichen:

Es wird beschlossen, ein Grundstück im Gewerbegebiet der Gemeinde Groß-Rohrheim zu veräußern.

Beratungsergebnis: Einstimmig

F.d.R.

Der Gemeindevertretervorsteher: gez. Torsten Henzel

Der Schriftführer: gez. Klaus Menger